

# SATZUNG

für den

BESTATTERVERBAND Nordrhein-Westfalen e.V.

## § 1 - Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen: „Bestatterverband Nordrhein-Westfalen e.V.“.
2. Sein Sitz ist Düsseldorf. Sein Bezirk erstreckt sich auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen.
3. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nr. 3250 eingetragen und ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.

## § 2 - Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist es, die gemeinsamen ideellen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Belange des Bestattungsgewerbes im Bundesland Nordrhein-Westfalen zu fördern, insbesondere
  - a) für die Durchführung würdiger und individueller Bestattungen einzutreten,
  - b) zur Sicherung der freien Berufsausübung des Bestattungsgewerbes Verhandlungen mit staatlichen und kommunalen Stellen zu führen,
  - c) die Interessen des Bestattungsgewerbes als Berufsgruppe bei gesetzgebenden Körperschaften, Ministerien und Verwaltungsbehörden zu vertreten und dabei im gemeinsamen Interesse die Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft einzuschalten,
  - d) die Interessen des Bestattungsgewerbes bei Stellen öffentlichen und privaten Rechts zu vertreten,
  - e) auf eine systematische Aus- und Weiterbildung zur Erhöhung des beruflichen Leistungsstandes hinzuwirken und dabei mit dem Bundesverband Deutscher Bestatter e.V., den Handwerkskammern und den Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft zusammen zu arbeiten,
  - f) den Mitgliedern Rat und Hilfe in rechtlichen und fachlichen Angelegenheiten, die mit ihrer beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, zu gewähren,
  - g) lauterer Wettbewerb zu fördern und unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen sowie auf zulässige allgemeine Geschäftsbedingungen hinzuwirken und unzulässige allgemeine Geschäftsbedingungen zu unterbinden,
  - h) Richtlinien für die redliche Berufsausübung in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband aufzustellen und für deren Durchsetzung zu sorgen,
  - i) den Gemeinschaftsgeist und die Berufsehre zu pflegen,

- j) die kulturellen Belange im Bestattungswesen zu fördern,
- k Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten,
- l) das Ansehen des Bestattungsgewerbes in der Öffentlichkeit zu heben und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe seiner Mitglieder durch geeignete Maßnahmen zu fördern,
- m) die Öffentlichkeit, insbesondere in Verbindung mit Rundfunk, Fernsehen, Internet und der Presse über die Belange des Bestattungsgewerbes zu informieren und in der Öffentlichkeit für die Ziele des Bestatterverbandes einzutreten,
- n) bei der Durchsetzung der Ziele des Bestatterverbandes mit den Verbänden der Steinmetze, Friedhofsgärtner, Sarghersteller und sonstiger Zulieferer für das Bestattungsgewerbe und dem Bundesverband und dessen Mitgliedsverbänden und –Innungen in den anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland zusammen zu arbeiten,
- o) eine Arbeitsgemeinschaft der in den Mitgliedsbetrieben tätigen Junioren im Rahmen der Satzung des Bestatterverbandes und der vom Vorstand zu beschließenden Grundlagen zu fördern.

Er kann im Einvernehmen mit dem Bundesverband überstaatlichen Organisationen gleicher Zielsetzung beitreten.

- 2. Eine parteipolitische Betätigung und die Verfolgung konfessioneller Ziele sind ausgeschlossen.
- 3. Der Zweck des Verbandes ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

#### 1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche oder erwerbswirtschaftlich tätige juristische Personen werden, die selbständig ein Bestattungsunternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen betreiben und

- a) Bestattungen gemäß DIN EN 15017 – europäische Dienstleistungsnorm für Bestattungsunternehmen – durchführen,
- b) sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden,
- c) eine angemessene, persönliche, betriebliche und fachliche Ausstattung des Bestattungsunternehmens vorweisen. Grundsätzlich wird vorausgesetzt, dass der Inhaber, ein persönlich haftender Gesellschafter oder der Mehrheitsgesellschafter bei der juristischen Person, fünf Jahre im Bestattungsgewerbe tätig ist,
- d) unbescholten sind,
- e) volljährig sind,
- f) keiner anderen Organisation angehören, die sich als Berufsvertretung des Bestattungsgewerbes darstellt oder sich in dem gleichen Aufgabenbereich betätigt,
- g) oder Innungen des Bestattungsgewerbes sind.

Unternehmen, deren Geschäftsausrichtung nicht mit den Zielen und Interessen des Bestatterverbandes übereinstimmt, kann die Mitgliedschaft verwehrt werden.

2. Gastmitglieder

- a) Alle gemäß § 3 Nr. 1 aufgenommenen Mitglieder sind in den ersten 2 Jahren der Mitgliedschaft Gastmitglieder und
- b) darüber hinaus sind alle Mitglieder, die noch nicht den Voraussetzungen gemäß § 3 Nr. 1c) entsprechen, Gastmitglieder. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

Die Gastmitgliedschaft dient der Erprobung, ob die betreffende (juristische oder natürliche) Person ein geeignetes Mitglied ist.

3. Fördernde Mitglieder

können natürliche oder juristische Personen sein, die die Gewähr dafür bieten, dass sie die satzungsmäßigen Ziele des Bestatterverbandes unterstützen.

4. Ehrenmitglieder

Personen, die Bestatter sind und sich um die Förderung des Verbandes oder des Bestattungsgewerbes besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen, Ehrenvorsitzende können auch an den Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

5. Sonstige Mitgliedschaft

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Aufnahme von nicht im Verbandsgebiet ansässigen Bestattungsunternehmen beschließen.

#### **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Bestatterverbandes zu stellen. Der Bewerber hat mit seinem Antrag zu erklären, dass er die Satzung als für sich verbindlich anerkennt. Er hat alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung seiner Eignung als Mitglied notwendig sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung hat der Bewerber das Recht, die Delegiertenversammlung anzurufen, die dann in Abwesenheit des Bewerbers endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erstreckt sich ausschließlich auf das Unternehmen, für das die Mitgliedschaft beantragt wurde und auf evtl. Filialen gleichen Namens. Für Filialen und Niederlassungen mit einer abweichenden Firmenbezeichnung ist eine eigene Mitgliedschaft erforderlich.
3. Für die Aufnahme in den Bestatterverband wird eine Gebühr erhoben.

#### **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Betriebsaufgabe
  - b) bei natürlichen Personen durch Tod
  - c) bei juristischen Personen durch deren Liquidation
  - d) bei einer Übertragung, einem Verkauf oder einer Verpachtung des Unternehmens oder des mehrheitlichen Anteils an dem Unternehmen durch den entsprechenden Vertragsschluss mit dem Dritten
  - e) bei Gastmitgliedschaften durch Ablehnung der endgültigen Aufnahme durch den Vorstand
  - f) durch Austritt aus dem Verband.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher bei der Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden.
  3. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an den Verband. Sie bleiben zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Ihre vertraglichen oder sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Verband gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

#### **§ 6 - Ausschluss**

1. Durch Beschluss des Vorstandes des Bestatterverbandes können Mitglieder ausgeschlossen werden,
  - a) wenn eine für die Aufnahme maßgebliche Voraussetzung nicht mehr zutrifft,
  - b) wenn gegen das Mitglied oder gegen den Geschäftsführer rechtskräftig eine Strafe ausgesprochen wurde, die Ehre und Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass in Unkenntnis des Vorstandes eine solche Strafe bereits bei der Aufnahme vorlag.
  - c) wenn sie gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Bestatterverbandes nicht befolgen,
  - d) bei schwerwiegenden, wiederholten, trotz Abmahnung fortgesetzten Wettbewerbsverstößen,
  - e) bei schwerwiegendem den Verband schädigenden Verhalten,
  - f) wenn sonstige Tatsachen vorliegen, die erhebliche Zweifel an ihrer persönlichen Zuverlässigkeit in Bezug auf den Bestatterberuf darstellen,
  - g) wenn sie den fälligen Beitrag trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet haben.
2. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierfür ist eine Frist von 10 Tagen einzuräumen.
3. Nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses (Einschreiben/Rückschein) steht dem Betroffenen das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle Widerspruch geltend zu

machen. Eine endgültige Entscheidung trifft die jährliche Delegiertenversammlung.

4. Im Falle eines Widerspruchs ist in der Zeit zwischen Widerspruch und Delegiertenversammlung die Inanspruchnahme verbandsseitiger Leistungen sowohl von Landes- als auch von Bundesverband ausgeschlossen.

### **§ 7 – Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Einrichtungen und Versammlungen des Verbandes.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen, soweit diese in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht der Wählbarkeit stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Gastmitglieder, fördernde und Ehrenmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Die Einzelheiten des Wahlrechts sind in § 12 geregelt.

### **§ 8 – Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. die Satzung und die von den zuständigen Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
2. die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten,
3. der Geschäftsstelle des Bestatterverbandes Änderungen des Unternehmens betreffend Geschäftssitz, Inhaberschaft, Gesellschafterverhältnisse, Anschrift, Gewerbegegenstand sowie Änderungen im Handelsregister unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern es sich um Umstände handelt, die im Handelsregister geändert wurden, ist ein Handelsregisterauszug zu übermitteln.
4. bei Streitigkeiten beruflicher oder fachlicher Art untereinander, vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges sich zunächst an die Schlichtungsstelle des Verbandes zu wenden.
5. Falls ein Mitglied unter eine der Bestimmungen des § 12 Abs. 4 oder des § 3 Abs. 1 Ziffer f) fällt, ist es verpflichtet, dem Vorstand hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und ihm auf Verlangen die zur Feststellung des Sachverhaltes verlangten Auskünfte zu erteilen.

### **§ 9 - Beiträge**

1. Die aus der Tätigkeit des Verbandes einschließlich seiner Zusammenarbeit mit dem Bundesverband erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
2. Es können erhoben werden:
  - a) einmalige Aufnahmegebühren

- b) jährliche Mitgliedsbeiträge
- c) außerordentliche Beiträge

3. Die Beitragshöhe wird durch den Vorstand alljährlich entsprechend dem Haushaltsplan festgelegt. Die Beiträge dürfen nur in einer Gesamthöhe erhoben werden, die zur Finanzierung der im Haushaltsplan niedergelegten voraussichtlichen Ausgaben für das laufende Geschäftsjahr erforderlich ist. Die Höhe des Beitrages für Gastmitglieder entspricht dem der ordentlichen Mitglieder. Die für die Bemessung des Beitrages erforderlichen Angaben haben die Mitglieder der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen. Diese Angaben, die erforderlichenfalls durch Unterlagen zu belegen sind, sind von der Geschäftsstelle streng vertraulich zu behandeln.
4. Die Beiträge sind jeweils jährlich – vorbehaltlich anderer Regelungen – im Voraus bis spätestens 31.03. des Jahres zu entrichten.
5. Die Verpflichtung zur Zahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen beginnt mit der Aufnahme. Für das Jahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen; eine Reduzierung der Beiträge bei einer Beendigung während des Geschäftsjahres erfolgt nicht.

Die Mitglieder geraten in Verzug, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Beitragsrechnung zahlen.

6. Außerordentliche Beiträge können bei nachweisbar bestehendem Bedürfnis erhoben werden. Sie sind vom Vorstand gegenüber den Delegierten zu begründen; sie sind nach Aufforderung von den Mitgliedern zu bezahlen.
7. Wird ein Mitglied, welches zunächst lediglich als Gastmitglied für zwei Jahre aufgenommen wurde, anschließend nicht endgültig als ordentliches Mitglied aufgenommen, so wird die Aufnahmegebühr zurückbezahlt. Der Jahresmitgliedsbeitrag verbleibt bei dem Verband.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für Streitigkeiten des Verbandes mit seinen Mitgliedern gilt Düsseldorf als Gerichtsstand.

## **§ 10 – Untergliederung des Verbandes**

1. Zur Stärkung des Zusammenhalts und des Zusammenwirkens der Mitglieder sowie zur Bearbeitung gliedert sich der Verband in die Bezirksverbände:
  - a) Bezirksverband Aachen (für den Bezirk der Handwerkskammer Aachen)
  - b) Bezirksverband Bielefeld (für den Bezirk der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld)
  - c) Bezirksverband Dortmund (für den Bezirk der Handwerkskammern Dortmund und Arnsberg)
  - d) Bezirksverband Düsseldorf (für den Bezirk der Handwerkskammer Düsseldorf)
  - e) Bezirksverband Köln (für den Bezirk der Handwerkskammer Köln)
  - f) Bezirksverband Münster (für den Bezirk der Handwerkskammer Münster)
2. Die Bezirksverbände bestehen aus Stadt- und Kreisverbänden: Stadtverbände für alle kreisfreien Städte und Kreisverbände für alle Kreise. Wenn eine kreisfreie Stadt oder ein Kreis weniger als 10 Mitglieder hat, können mehrere benachbarte Stadt- bzw. Kreisverbände einen gemeinsamen Kreisverband bilden.
3. Die Bezirksverbände und die evtl. weiteren Untergliederungen haben keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie nehmen die ihnen vom Landesvorstand und/oder

der Delegiertenversammlung zugewiesenen Aufgaben zur bezirklichen und örtlichen Beratung und Betreuung der Mitglieder wahr. Sie können die in ihrem Bezirk ansässigen Mitglieder zur Bearbeitung bezirklicher oder örtlicher Angelegenheiten auch selbständig zu Versammlungen zusammenrufen. Sie sind nicht berechtigt, die Mitglieder gegenüber Dritten zu verpflichten.

## **§ 11 – Organe und sonstige Gremien des Verbandes und ihre Wahl**

### 1. Organe des Bestatterverbandes sind

- a) die Mitgliedervollversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Landesvorstand
- d) die Schlichtungsstelle

Sonstige Gremien sind die Bezirksverbands-, Stadt- und Kreisvorstände, die Ausschüsse des Landesvorstandes, die Rechnungsprüfer sowie die Mitgliederversammlungen auf Bezirksverbands- und Stadt- bzw. Kreisebene.

### 2. Sie werden wie folgt gewählt:

#### 2.1 Stadt- / Kreisvorstand

Die Mitglieder der Stadt- bzw. Kreisverbände wählen für ihre Stadt bzw. ihren Kreis einen Stadt- bzw. Kreisvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bis zu drei Beisitzern, von denen einer das Amt des Schriftführers übernimmt.

#### 2.2 Delegiertenversammlung

Die Stadt- und Kreisvorstände nominieren aus ihren eigenen Reihen Kandidaten für die Wahl zur Delegiertenversammlung. Die Delegierten werden auf der Bezirksverbandsversammlung durch die zum Bezirksverband gehörenden Mitglieder gewählt. Jeder Bezirksverband wählt drei Delegierte. Hat ein Bezirksverband mehr als 50 und bis 100 Mitglieder, steht ihm ein weiterer Delegierter zu, hat er mehr als 100 und bis 150 Mitglieder, stehen ihm zwei weitere Delegierte zu usw.

Die Delegiertenversammlung hat aus dem Kreis ihrer Mitglieder zwei Rechnungsprüfer sowie zwei Ersatz-Rechnungsprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht dem Landesvorstand angehören.

#### 2.3 Bezirksverbandsvorstand

Der Vorstand des Bezirksverbandes besteht aus den auf den jeweiligen Bezirksverband entfallenden Delegierten. Aus ihrer Mitte wählen die Mitglieder des Bezirksverbandes den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Er kann bei Bedarf vom Bezirksverbandsvorstand aus dem Kreis der Mitglieder erweitert werden

#### 2.4 Landesvorstand

Die Vorsitzenden der Bezirksverbandsvorstände bilden ohne gesonderte Wahl den Landesvorstand. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Landesvorstandsvorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter. In Abwesenheit des Vorsitzenden vertritt ihn primär der 1. Stellvertreter. Nur in dessen Abwesenheit erfolgt die Vertretung durch den 2. Stellvertreter.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung und ihre Arbeitsweise regeln.

## 2.5 Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie je einem Stellvertreter für jedes Mitglied. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur werden, wer nicht zum Vorstand des Landesverbandes gehört.

## 3. Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder der vorgenannten Organe und Gremien dauert vier Jahre. Sie beginnt mit der jeweiligen Wahl, beim Landesvorstand mit der Wahl der Bezirksvorstände. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

Mitglieder verlieren ihr Amt mit sofortiger Wirkung, wenn sie während ihrer Amtsdauer unter die Bestimmungen des § 12 Nr. 4 fallen oder aus dem Verband austreten. Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes, der Vorstände der Untergliederungen, der Schlichtungsstelle und eines Ausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Delegiertenversammlung. Legen Mitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt nieder oder verlieren es, so ist auf der nächsten Versammlung des jeweiligen Wahlgremiums (bei Ausscheiden des Vorsitzenden des Landesvorstandes oder seines Stellvertreters innerhalb von sechs Wochen nach dem Ausscheiden des alten Amtsinhabers) eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

Ein Amtsinhaber kann auch durch eine Mitgliederversammlung abgewählt und ein Ersatz gewählt werden.

## 4. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen der vorgenannten Organe und Gremien erfolgen in geheimer Wahl, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Handzeichen sind zulässig, wenn von Seiten der Wahlberechtigten nicht widersprochen wird. Vorstandsvorsitzende, ihre Stellvertreter und Schriftführer sowie Mitglieder der Schlichtungsstelle werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Delegierten findet unter Leitung des Wahlleiters, der von der Versammlung bestimmt wird, statt, die übrigen Wahlen unter Leitung des Vorsitzenden.

Wiederwahl ist zulässig.

Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter geprüft und unterzeichnet wird.

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 2 Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Landesverbandes einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet in den Fällen der Wahl der Schlichtungsstelle, des Vorsitzenden des Landesverbandes und seines Stellvertreters sowie der vom Vorstand gewählten Ausschüsse die Delegiertenversammlung, in allen übrigen Fällen die Mitgliederversammlung für den Bereich des jeweiligen Bezirksverbandes.



Für die Untergliederung der Stadt- und Kreisverbände findet diese Regelung entsprechend Anwendung.

#### 5. Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes, der Delegiertenversammlung, der Schlichtungsstelle und der Ausschüsse, der Vorstände der Bezirksverbände und der Vorstände der weiteren Untergliederungen versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse kann Ersatz und Entschädigung nach besonderen, von der Delegiertenversammlung des Verbandes zu beschließenden Sätzen gewährt werden.

Der Vorstand des Landesverbandes erhält für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung. Über die Angemessenheit entscheidet die Delegiertenversammlung.

### **§ 12 – Stimmrecht, Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt (aktives Wahlrecht) in der Mitgliedervollversammlung sowie den Mitgliederversammlungen der Kreise/Städte und des Bezirks ist jedes ordentliche Mitglied. Im Übrigen sind die unter § 11 genannten Personen stimmberechtigt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine in seinem Betrieb tätige Person oder ein anderes stimmberechtigtes Verbandsmitglied vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht hat schriftlich zu erfolgen und ist begrenzt auf maximal 2 Stimmen.

2. Wählbar (passives Wahlrecht) sind bei der Wahl zum Stadt-/Kreisvorstand alle stimmberechtigten Personen, im Übrigen die in § 11 für das jeweilige Organ / sonstige Gremium benannten Personen.

Voraussetzung für die Wahl zu Mitgliedern des Landesvorstandes (§ 15), zu Vorsitzenden der Bezirksverbände (§ 10) und Mitgliedern der Schlichtungsstelle (§ 16) ist außerdem, dass das ordentliche Mitglied (bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter bzw. die vertretungsberechtigten Gesellschafter),

1. hauptberuflich Bestatter ist,
2. die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Bestatter/in oder Bestattermeister abgelegt oder eine Ausbildung zur Bestattungsfachkraft oder Bestattermeister mit anschließender Prüfung vor der Handwerkskammer hat,
3. das 25. Lebensjahr vollendet hat,
4. Bürger eines Staates der EU ist,
5. zum Ende der Wahlperiode das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
6. bei der Annahme der Wahl die Versicherung abgibt, dass er nicht unter § 3 f) und § 12 Nr. 4 fällt.

Wählbar zu weiteren Mitgliedern der Vorstände der Bezirksverbände, zu Mitgliedern der Vorstände der weiteren Untergliederungen und zu Mitgliedern eines Ausschusses sind auch die in Satz 1 bezeichneten Personen, die die Erfordernisse der Ziffern 1, 2 und/oder 3 nicht erfüllen.

3. Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Personen nicht,
  1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtmäßig aberkannt sind
  2. die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
4. Das Wahl- und Stimmrecht ruht für solche Mitglieder, welche ihr Unternehmen aufgrund von Treuhandverhältnissen, Beherrschungs- oder ähnlichen Verträgen in für sie verbindlicher Weisungsabhängigkeit von Dritten und/oder mit Ergebnisabrechnungsverpflichtungen gegenüber Dritten und und/oder auf Rechnung Dritter betreiben (Strohmannklausel zur Vermeidung der Unterwanderung durch Fremdinteressen). Das Wahl- und Stimmrecht ruht bis zum Nachweis der Beseitigung bzw. Beendigung der Ruhensgründe durch das Mitglied.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verband betrifft.

### **§ 13 Mitgliedervollversammlung**

1. Die Mitgliedervollversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den Gastmitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den sonstigen Mitgliedern.
2. Die Einladung der Mitgliedervollversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden. Im Falle der Verhinderung nimmt einer seiner Stellvertreter diese Aufgabe wahr.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliedervollversammlung, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
5. Über die Mitgliedervollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen verzeichnet sein müssen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Mitgliedervollversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 20 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse können von der Mitgliedervollversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei der Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind. In dringenden Einzelfällen, die keinen Aufschub dulden, können Tagesordnungspunkte auch kurzfristig auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitglieder sind hierüber so früh wie möglich zu informieren. Ob ein solcher dringlicher Einzelfall vorliegt, beschließen die anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
8. Die Mitgliedervollversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht der Beschlussfassung der

Delegiertenversammlung vorbehalten oder nicht vom Vorstand wahrzunehmen sind.

Die Mitgliedervollversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Positionierung bei allen die allgemeinen Interessen der Mitglieder berührenden Fragen
  - b) die Beschlussfassung über die Auflösung des Bestatterverbandes gemäß § 20
  - c) Satzungsänderungen, mit denen der Zweck des Verbands grundlegend geändert wird. Sie bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
9. Auf Bezirksverbandsebene finden einmal jährlich Mitgliederversammlungen der zu dem betreffenden Bezirk gehörenden Mitglieder statt, es sei denn, im betreffenden Jahr findet eine Mitgliedervollversammlung aller Mitglieder des Landesverbandes statt. Die Regelungen in den Nr. 1 bis 7 gelten für Mitgliederversammlungen auf Bezirksverbandsebene entsprechend.

Die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes ist zuständig für

- a) die Wahl der Delegierten gemäß § 11 Nr. 2.2 und Nr. 4
- b) die Wahl des Bezirksverbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und des Schriftführers gemäß § 11 Nr. 2.3 und Nr. 4

Für Mitgliederversammlungen auf Stadt- bzw. Kreisebene gelten die Nr. 1 bis 7 entsprechend.

#### **§ 14 - Delegiertenversammlung**

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt. Den Zeitpunkt und den Ort bestimmt der Landesvorstand. Außerordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Landesvorstandes oder wenn 25% der Delegierten dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt statt. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Er kann höchstens einen verhinderten Delegierten seines Bezirkes aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten.
2. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Landesverbandes mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, im Falle von dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter. Bei außerordentlichen Delegiertenversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.
3. Der Vorsitzende des Landesverbandes und im Falle der Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet die Delegiertenversammlung.
4. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen verzeichnet sein müssen. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/r Geschäftsführer/in zu unterzeichnen. Alle Delegierten erhalten Kopien des Protokolls zur Kenntnis. Über Einsprüche, die innerhalb von 3 Wochen an die Geschäftsstelle zu richten sind, entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.
5. Beschlüsse können in der Delegiertenversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind. In dringenden Einzelfällen, die keinen Aufschub dulden, können Tagesordnungspunkte auch kurzfristig auf die

Tagesordnung gesetzt werden. Die Delegierten sind hierüber so früh wie möglich zu informieren. Ob ein solcher dringlicher Einzelfall vorliegt, beschließen die anwesenden Delegierten mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung genommen werden.

6. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Der Delegiertenversammlung obliegt die Beschlussfassung über die
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Organisationsausschusses des Juniorenkreises,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Errichtung und Änderung von Nebensatzungen für Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes geschaffen werden,
  - g) Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle,
  - h) Entscheidung über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausschüsse,
  - i) Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern über die durch den Vorstand des Landesverbandes ausgesprochenen Ausschlüsse sowie über die abgelehnte Aufnahme von Bewerbern.
  - j) Entscheidung über die Aufwandsentschädigung für den Landesvorstand
  - k) Errichtung einer Schlichtungsordnung

### **§ 15 - Landesvorstand**

1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden und eines seiner Stellvertreter mehr als die Hälfte anwesend sind. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, ist eine neue Sitzung frühestens zwei Wochen später einzuberufen. Diese Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Nur diese sind berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorsitzende des Landesvorstandes und seine Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Landesvorstandes stimmen sich vor der Vornahme von Rechtsgeschäften intern ab.
3. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen des Verbandes ausgestellt und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet sein. Lediglich für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass einer seiner Stellvertreter nur im Falle der Erkrankung oder einer sonstigen längeren Verhinderung des Vorsitzenden den Verband nach außen hin vertritt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmungen der Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt insbesondere die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes.

Soweit infolge der Auflage eines Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung und ihre Arbeitsweise regeln. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Vorstand.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 16 - Schlichtungsstelle**

1. Aufgabe der Schlichtungsstelle ist die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern (§ 8 Nr. 4).
2. Die Schlichtungsstelle und ihre Mitglieder sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.
3. Das Verfahren der Schlichtungsstelle regelt sich nach einer von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Verfahrensordnung (Schlichtungsordnung).

#### **§ 17 - Geschäftsstelle**

1. Der Landesverband hat an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer hat nach Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Er ist Angestellter des Verbands und kein Mitglied.
2. Der Geschäftsführer ist zu den Sitzungen des Vorstandes, zu den Delegiertenversammlungen sowie zu den Mitgliedervollversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ihn persönlich betreffen. Er ist berechtigt, auch an den Mitgliederversammlungen der Bezirks-, Stadt- und Kreisverbände teilzunehmen.

#### **§ 18 – Aufbringung der Kosten des Landesverbandes**

1. Die Kosten für die Tätigkeit des Landesverbandes werden alljährlich vom Landesvorstand in einem Haushaltsplan aufgestellt und durch Beiträge der ordentlichen, Gast- und sonstigen Mitglieder gedeckt. Außer laufenden Beiträgen können besondere Umlagen erhoben werden.

Der Vorstand und die Geschäftsführung sind zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 19 - Jahresrechnung**

1. Der Vorstand hat durch den Geschäftsführer für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben ausweisen.
2. Die durch Beschluss der Delegiertenversammlung bestellten Rechnungsprüfer sind verpflichtet und berechtigt,
  - a) die Konten, den Bestand an Sparbüchern und Wertpapieren und den sonstigen Vermögensbestand des Landesverbandes,
  - b) die Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes und
  - c) die Vollständigkeit und Richtigkeit der Belege zu a) und b)

alljährlich spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung im neuen Geschäftsjahr zu prüfen und der Delegiertenversammlung zu berichten.
3. Etwaige Beanstandungen haben die Rechnungsprüfer unverzüglich und vollständig dem Vorstand vorzutragen.
4. Über das Prüfergebnis haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, zu unterzeichnen und im Anschluss an die Prüfung dem Vorstand zu übergeben. Sämtliche Delegierten erhalten Kopien zur Information.
5. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit, Angemessenheit oder Notwendigkeit von Einnahmen bzw. Ausgaben oder sonstigen hiermit zusammenhängenden Fragen gehört ausdrücklich nicht zu den Aufgaben der Kassenprüfer.

## **§ 20 - Auflösung**

1. Nur eine besondere zu diesem Zweck für den gesamten Landesbereich einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sein müssen, kann über die Auflösung des Landesverbandes beschließen. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit entscheidet. Die Versammlung hat zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung auch über die Verwendung des Verbandsvermögens nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zu beschließen.

## **§ 21 Sonstiges**

Soweit in dieser Satzung Personen und ihre Positionen und Ämter in der männlichen Form bezeichnet sind, ist damit auch die weibliche Form gemeint und umgekehrt.

## **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Landesverbandes erfolgen in der Fachzeitschrift „Bestattungskultur“ und der Mitgliederinformation „AKTUELL“.

**Eintragungsvermerk des Amtsgerichts Düsseldorf**

Diese Fassung wurde beschlossen auf der Delegiertenversammlung am  
16. November 2011  
Sie wurde heute in das Vereinsregister unter Nr. 3250 eingetragen.

Düsseldorf, den .....

\*\*\*\*\*



Frank Wesemann  
Vorsitzender



Wilfried Odenthal  
1. stellv. Vorsitzender